



PÉTANQUE-VERBAND

Region Hannover

Satzung

Pétanque-Verband Region Hannover e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Pétanque-Verband Region Hannover" (PV Region Hannover). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Verbandes ist Hannover.
- (3) Das Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Verbandes ist die Pflege der unter den Bezeichnungen Pétanque und Boule bekannten Kugelspiele nebst artverwandter Sportarten sowie die Wahrnehmung der Interessen der sich diesen Sportarten widmenden Mitgliedsvereine in der Landeshauptstadt Hannover sowie der Region Hannover.
- (2) Er erfüllt seinen Zweck insbesondere durch
 - a) Veranstaltung von Bezirksmeisterschaften und anderen offiziellen Wettbewerben;
 - b) Koordinierung vereinsübergreifender Veranstaltungen mit Pétanque-Wettkämpfen;
 - c) Fortbildungsangebote für Vereine (Turnierleitung, Regelkunde, Training u.a.),
 - d) Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit und Inklusion in den Vereinen.
- (3) Der Verband ist dem Stadtsportbund Hannover und dem Regionssportbund Hannover unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen. Er regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Pétanque-Verband e.V. sowie des Niedersächsischen Pétanque-Verband e.V. seine Angelegenheiten selbständig.
- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen, die bei der Tätigkeit für den Verband in dessen Auftrag entstehen, können auf Antrag und Nachweis erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verband kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 4 Mitgliedschaft im Verband

- (1) Mitglied des Verbandes kann jeder Verein werden, der das Kugelspiel betreibt, bereit ist, Ziele und Aufgaben des Verbandes zu fördern, Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB) ist und seinen Sitz in der Landeshauptstadt Hannover oder der Region Hannover hat.
- (2) Spielgemeinschaften, Interessengruppen und Vereine, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, jedoch nicht Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. sind, können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand; eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Finanzierung

Der Verband finanziert sich aus Beiträgen, Startgeldern, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) der / dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der / dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der / dem Schatzmeister/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte berufen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der/die Nachfolger/in gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Verbandsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der / die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl des / der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher zu übersenden.
- (3) Die Schriftform wird auch durch Übermittlung auf elektronischen Weg (E-Mail, Fax etc.) an die dem Verband zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift / E-Mail – Adresse eingehalten.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Im Fall der außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die in Abs. 5) genannte Frist auf 2 Werktage.
- (7) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von

Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 (6) Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Pétanque–Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. April 2016 errichtet.